



Baureglement

Von der Gemeindeversammlung erlassen

am: 13.09.2017

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Thomas Wiget

Vera Unternährer

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. 21 vom 03.04.2019

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am: 01.05.2019



REGIO FRAUENFELD

bhateam ingenieure ag, Frauenfeld

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	
	Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung	
	Art. 3 Zuständigkeiten	
2.	NUTZUNGSZONEN	5
	Art. 4 Zoneneinteilung	
	Art. 5 Masstabelle	
	2.1. Bauzonen	7
	Art. 6 Wohnzonen	
	Art. 7 Wohn- und Arbeitszonen	
	Art. 8 Dorfzone	
	Art. 9 Weilerzone	
	Art. 10 Arbeitszone a, Kleingewerbe und Dienstleistung	
	Art. 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	
	Art. 12 Pflegeheimzone Pf	
	Art. 13 Parkplatzzone P	
	Art. 14 Sonderbauzone Lagerung	
	Art. 15 Freihaltezone Fh	
	2.2. Landwirtschaftszonen	8
	Art. 16 Landwirtschaftszone	
	2.3. Schutzzonen	8
	Art. 17 Landschaftsschutzzone	
	Art. 18 Naturschutzzone	
	2.4. Weitere Zonen	8
	Art. 19 a Abbauzone	
	Art. 19 b Aushubdeponiezone Bulgen	
	Art. 19 c Inertstoffdeponie Aspi	
	2.5. Überlagernde Zonen	8
	Art. 20 Zone für archäologische Funde	
	Art. 21 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone	
	Art. 22 Zone mit Gestaltungsplanpflicht	
	Art. 23 Gefahrenzone	
3.	BAU- UND UMGEBUNGSVORSCHRIFTEN	9
	3.1. Nachhaltiges Bauen	9
	Art. 24 Haushälterische Bodennutzung	
	Art. 25 Ökologischer Ausgleich	
	Art. 26 Künstliche Beleuchtung	
	3.2. Besondere Abstände	10
	Art. 27 Grenzabstand	
	Art. 28 Gebäudeabstand	
	3.3. Bauen an Hanglagen	11
	Art. 29 Bauen an Hanglagen	
	3.4. Allgemeine Gestaltungsvorschriften	11
	Art. 30 Gebäude, Bauten und Anlagen	
	Art. 31 Dachlandschaft	
	Art. 32 Aussenraum	
	Art. 33 Terrainveränderung	
	3.5. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzone	12
	Art. 34 Allgemein	
	Art. 35 Dächer	
	Art. 36 Fassaden	
	3.6. Ausstattung	13
	Art. 37 Parkierung für Fahrzeuge	
	Art. 38 Nebennutzflächen	
4.	BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN	13

Art. 39 Ausnahmegewilligung

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14

Art. 40 Zonenbezeichnung
Art. 41 Anwendung bisherigen Rechts
Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 43 Inkrafttreten

Anhang

1. Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien
 2. Abkürzungsverzeichnis
-

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Baureglement ordnet, in Verbindung mit den Richt- und Nutzungsplänen und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons, das Planungs- und Bauwesen.</p> <p>² Das Baureglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Homburg</p>	<p><i>RPG Art. 1, 3 Ziele und Grundsätze</i></p> <p><i>PBG § 18, Baureglement</i></p> <p><i>TG NHG § 10, geschützte Objekte</i></p>
<p>Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung</p> <p>Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan), Sondernutzungspläne (Schutz-, Gestaltungs- und Baulinienpläne) mit den zugehörigen Vorschriften.</p>	<p><i>PBG § 8, Planungspflicht, Leistungsvereinbarung</i></p> <p><i>TG NHG § 10, geschützte Objekte</i></p> <p><i>PBG § 36, Erschliessungspflicht</i></p>
<p>Art. 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Vollzug dieses Reglementes sowie die Anwendung der im Aufgabenbereich der Gemeinde liegenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften obliegen dem Gemeinderat. Er ist zuständige Gemeindebehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und entscheidet.</p> <p>² Die Baukommission führt das Baubewilligungsverfahren durch, handhabt die Baupolizei und ist Auskunftsstelle in Bau- und Planungsfragen.</p>	<p><i>PBG § 4, Zuständigkeit Gemeinde</i></p>

2. NUTZUNGSZONEN

Art. 4 Zoneneinteilung

PBG § 17, Zonenplan

In der folgenden Liste sind die im Zonenplan der Politischen Gemeinde Homburg vorkommenden Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) aufgeführt.

LSV, Art. 43, Empfindlichkeitsstufen

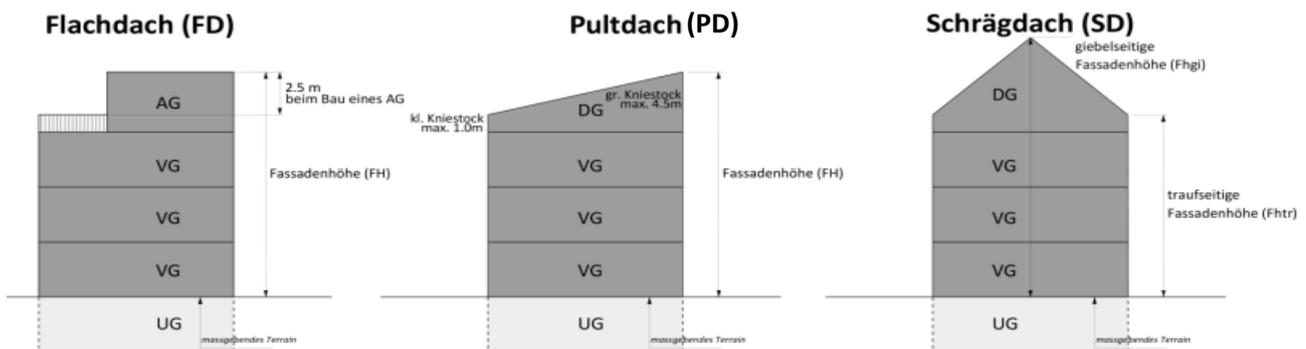
	Abk.	ES
A. Bauzonen		
Wohnzone 2b	W2b	II
Wohn- und Arbeitszone 2	WA2	III
Dorfzone 2	D2	III
Weilerzone	We	III
Arbeitszone a, Kleingewerbe und Dienstleistung	A a	III
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	III
Pflegeheimzone	Pf	II
Parkplatzzone	P	III
Sonderbauzone Lagerung	SL	III
Freihaltezone	Fh	III
B. Landwirtschaftszonen		
Landwirtschaftszone	L	III
C. Schutzzonen		
Landschaftsschutzzone	Ls	III
Naturschutzzone	Ns	III
D. Weitere Zonen		
Abbauzone	Ab	IV
Aushubdeponiezone Bulgen	DB	IV
Inertstoffdeponiezone Aspi	DA	IV
E. Überlagernde Zonen		
Zone für archäologische Funde	Ar	-
Ortsbild- / Umgebungsschutzzone	Os	-
Zone mit Gestaltungsplanpflicht	Gp	-
Gefahrenzone	Ng	-

Art. 5 Masstabelle

Zone	Abkürzung	Geschossflächenziffer (GFZ)	Dachform <small>3), 4), 5)</small>	Fassadenhöhe (FH)	traufseitige Fassadenhöhe (FHtr)	giebelseitige Fassadenhöhe (FHgi)	max. Gebäudelänge	Grenzabstand klein / gross
Wohnzone W	W2b ¹¹⁾	0.70 ¹⁾	SD	-	8.0	12.5	35	4.0 / 6.0
Wohn- und Arbeitszone WA	WA2 ¹¹⁾	0.75 ²⁾	SD	-	9.0	13.5	40	4.0 / 6.0
Dorfzone	D2	-	SD	-	8.0 ⁹⁾	12.5 ⁹⁾	35	4.0 / 4.0
Weilerzone	We	-	SD	-	8.0 ⁹⁾	12.5 ⁹⁾	30	4.0 / 4.0
Arbeitszone a, Kleingewerbe und Dienstleistung	Aa	-	FD/PD	16.0	-	-	60	5.0 / 5.0 ⁶⁾
			SD	-	13.5	18		
Zone für öff. Bauten und Anlagen	Oe ¹¹⁾	-	SD	-	11.0	15.5	45	5.0 / 5.0 ⁸⁾
Pflegeheimzone	Pf ¹¹⁾	0.70	SD	-	8.0	12.5	60	4.0 / 6.0
Parkplatzzone	P	-	-	-	-	-	-	3.0 / 3.0
Sonderbauzone Lagerung	SL	-	FD/PD	5.5	-	-	10	3.0 / 3.0
			SD	-	3.0	4.0		
Freihaltezone	Fh	-	-	-	-	-	-	-
Landwirtschaftszone	L ¹²⁾	-	PD	10.50	-	-	40 ¹⁰⁾	4.0 / 4.0 ⁷⁾
			SD	-	8.0 ⁹⁾	12.5 ⁹⁾		
Landschaftsschutzzone	Ls ¹²⁾	-	PD	10.5	-	-	40 ¹⁰⁾	4.0 / 4.0 ⁷⁾
			SD	-	8.0 ⁹⁾	12.5 ⁹⁾		
Naturschutzzone	Ns	-	-	-	-	-	-	-
Abbauzone	Ab	-	-	-	-	-	-	-
Aushubdeponiezone Bulgen	DB	-	-	-	-	-	-	-
Inertstoffdeponiezone Aspi	DA	-	-	-	-	-	-	-

FD = Flachdach PD = Pultdach SD = Schrägdach - = keine Festlegung

- ¹⁾ Neubauten mindestens 0.5
- ²⁾ kombinierte Wohn-/Gewerbegebäude: GFZ +25% (Gewerbeanteil mind. 1/3 der Summe der Geschossflächen)
- ³⁾ Für Flachdachbauten (FD) gilt die Fassadenhöhe (FH). Die obersten 2.5 m der festgelegten Fassadenhöhe (FH) sind nur beim Bau eines Attikageschosses gem. § 29 PBV bebaubar.
- ⁴⁾ Für Schrägdachbauten (SD) gilt die traufseitige und giebelseitige Fassadenhöhe.
- ⁵⁾ Bei Pultdachbauten (PD) ist unter dem Dachfirst die Fassadenhöhe (FH) einzuhalten. Pultdächer sind gemäss § 28 PBV auszuführen.
- ⁶⁾ gegenüber angrenzenden Parzellen in Wohnzonen: +2.0 m
- ⁷⁾ gegenüber angrenzenden Parzellen in Wohnzonen: +4.0 m
- ⁸⁾ gegenüber angrenzenden Parzellen in Wohnzonen: +5.0 m
- ⁹⁾ Für Landwirtschaftliche Bauten ohne Wohnanteil + 3.0 m.
- ¹⁰⁾ Landwirtschaftliche Bauten ohne Wohnanteil max. 80 m
- ¹¹⁾ Gebäude sind mit symmetrischen Giebedächern mit Dachneigungen von 25-45° zu versehen. Dies gilt nicht für An- und Kleinbauten.
- ¹²⁾ Wohnbauten sind mit symmetrischen Giebedächern mit Dachneigungen von 25-45° zu versehen.



<p>2.1. Bauzonen</p> <p>Art. 6 Wohnzonen</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von § 5 PBV.</p>	<p><i>PBV § 5, Wohnzonen</i></p>
<p>Art. 7 Wohn- und Arbeitszonen</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von § 7 PBV.</p>	<p><i>PBV § 7, Wohn- und Arbeitszonen</i></p>
<p>Art. 8 Dorfzone</p> <p>¹ Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV</p> <p>² Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Platzbildes eintritt oder gleichzeitig ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.</p>	<p><i>PBV § 6, Dorfzonen</i></p>
<p>Art. 9 Weilerzone</p> <p>¹ Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV.</p> <p>² Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</p>	<p><i>PBV § 6, Weilerzonen</i></p>
<p>Art. 10 Arbeitszone a, Kleingewerbe und Dienstleistung</p> <p>Zulässig sind mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe.</p>	<p><i>PBV § 8, Arbeitszonen</i> <i>LSV Art. 43 Abs.1 lit. c</i></p>
<p>Art. 11 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von § 9 PBV.</p>	<p><i>PBV § 9, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen</i></p>
<p>Art. 12 Pflegeheimzone Pf</p> <p>Die Pflegeheimzone Pf dient dem Bau und Erweiterung der medizinischen und heilpädagogischen Therapiestation mit Wohnheim. Es sind nicht störende Nutzungen zulässig</p>	
<p>Art. 13 Parkplatzzone P</p> <p>¹ Die Parkplatzzone P dient der Schaffung von Parkplätzen in der Umgebung des Schlosses Klingenberg.</p> <p>² Parkplatzflächen und Anlagen dürfen das Erscheinungsbild des Schlosses Klingenberg nicht beeinträchtigen.</p>	
<p>Art. 14 Sonderbauzone Lagerung</p> <p>¹ Die Sonderbauzone Lagerung dient als Zwischenlager- und Aufbereitungsplatz für Kies-, Stein- und mineralischen Recyclingmaterialien gemäss Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen VVEA.</p> <p>² Es sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die dem Zonenzweck dienen.</p>	
<p>Art. 15 Freihaltezone Fh</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von § 10 PBV.</p>	

<p>2.2. Landwirtschaftszonen</p> <p>Art. 16 Landwirtschaftszone</p> <p>¹ Es gelten die Bestimmungen von § 11 PBV.</p> <p>² Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>	<p><i>PBV § 11, Landwirtschaftszonen</i></p>
<p>2.3. Schutzzonen</p> <p>Art. 17 Landschaftsschutzzone</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von § 13 PBV.</p>	<p><i>PBV § 13, Landschaftsschutzzonen</i></p>
<p>Art. 18 Naturschutzzone</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von § 14 PBV.</p>	<p><i>PBV § 14, Naturschutzzonen</i></p> <p><i>TG NHG § 1, Ziele</i></p> <p><i>TG NHG § 10, Geschützte Objekte</i></p>
<p>2.4. Weitere Zonen</p> <p>Art. 19 a Abbauzone</p> <p>¹ Die Ausbeutung von Bodenmaterialien aller Art ist nur in der Abbauzone Ab zulässig.</p> <p>² Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie zur Gewinnung oder Verarbeitung des an Ort und Stelle gewonnenen Materials notwendig sind. Sie sind nach beendeter Ausbeutung durch den Eigentümer oder Halter auf eigene Kosten zu entfernen.</p> <p>³ Die Baukommission kann Anordnungen treffen zur Aufwertung und zum Schutz des Landschaftsbildes.</p>	<p><i>PBV § 16 Abbauzonen</i></p>
<p>Art. 19 b Aushubdeponiezone Bulgen</p> <p>Die Aushubdeponie Bulgen DB dient der Errichtung und des Betriebs einer Deponie des Typs A gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600).</p>	<p><i>PBV § 17, Deponiezonen</i></p>
<p>Art. 19 c Inertstoffdeponie Aspi</p> <p>Die Inertstoffdeponie Aspi DA dient der Errichtung und des Betriebs einer Deponie des Typs B gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600).</p>	<p><i>PBV § 17, Deponiezonen</i></p>
<p>2.5. Überlagernde Zonen</p> <p>Art. 20 Zone für archäologische Funde</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von § 18 PBV.</p>	<p><i>PBV § 18, Zonen für archäologische Funde</i></p> <p><i>TG NHV §§ 46-50</i></p>
<p>Art. 21 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone</p> <p>¹ Es gelten die Bestimmungen von § 19 PBV.</p> <p>² Die Nutzungsart sowie die zulässigen Höchst- und Mindestmasse richten sich nach der jeweiligen Nutzungszone.</p>	<p><i>PBV § 19, Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen</i></p>
<p>Art. 22 Zone mit Gestaltungsplanpflicht</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von § 20 PBV.</p>	<p><i>PBV § 20, Zonen mit Gestaltungsplanpflicht</i></p>

<p>Art. 23 Gefahrenzone</p> <p>Es gelten die Bestimmungen von § 21 PBV</p>	<p><i>PBG § 20 Gefahrenzonen</i> <i>PBV § 21, Gefahrenzonen</i></p>
<p>3. BAU- UND UMGEBUNGSVORSCHRIFTEN</p>	
<p>3.1. Nachhaltiges Bauen</p>	
<p>Art. 24 Haushälterische Bodennutzung</p> <p>Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Geschossflächenziffer um mehr als 30% unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt die erlaubte Geschossflächenziffer ausgeschöpft werden kann.</p>	
<p>Art. 25 Ökologischer Ausgleich</p> <p>Zum Zweck der Erhaltung und Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets sowie der Vernetzung von Biotopen sind wenn möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung, deren Fläche 40 m² übersteigt, extensiv zu begrünen, soweit sie nicht energetisch genutzt werden. - Böschungen mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen. - Bei Neubauten sowie bei grösseren Umgebungsarbeiten sind Grünbereiche mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern, Hecken oder Bäumen vorzusehen. - Gewerbegebiete sind an den Zonenrändern mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. 	<p><i>NHG BG Art. 18b Abs. 2, Ökologischer Ausgleich</i> <i>RPG Art. 3, Planungsgrundsätze</i> <i>TG NHG § 11, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich</i></p> <p><i>Weisungen Pflanzenschutzdienst Berufs- und Bildungszentrum Arenenberg (Feuerbrand)</i></p>
<p>Art. 26 Künstliche Beleuchtung</p> <p>Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird.</p>	<p><i>USG Art. 1, Zweck</i> <i>Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (BAFU, 2005)</i> <i>Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (BAFU, 2005)</i> <i>Norm SIA 491 'Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum</i></p>

3.2. Besondere Abstände

Art. 27 Grenzabstand

¹ In den Wohnzonen und Wohn- und Arbeitszonen gilt auf der am stärksten nach Süden oder Westen gerichteten Längsseite der grosse, auf den übrigen Seiten der kleine Grenzabstand. In Zweifelsfällen bestimmt die Baukommission die massgebende Gebäudeseite. Für eingeschossige Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung und eingeschossige Gebäudeteile (z.B. Wintergarten) gilt allseitig der kleine Grenzabstand.

² An- und Kleinbauten dürfen auf einer Anstosslänge von höchstens 7.0 m, Unterniveaubauten auf der ganzen Länge mit einem verminderten Grenzabstand von 2.0 m erstellt werden.

³ Für unterirdische Bauten, Erdkollektoren, Zufahrten und befestigte Plätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.5 m. Gehen von ihnen wesentliche Immissionen auf das Nachbargrundstück aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.0 m.

⁴ Für Mauern, Grenzwände und ähnliche, lichtundurchlässige Grenzvorrückungen gilt bis 1.8 m Höhe ein Grenzabstand von der Hälfte der Höhe. Ab einer Höhe von 1.8 m gelten die Grenzabstände von Gebäuden.

⁵ Gestaltete Böschungen und Hangsicherungen haben einen Grenzabstand von mindestens 0.6 m einzuhalten.

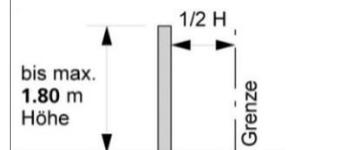
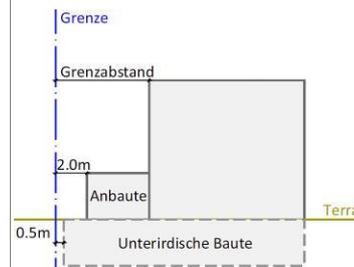
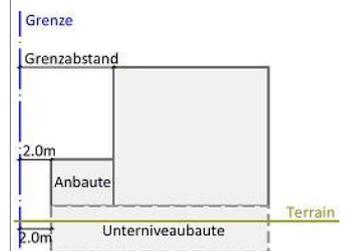
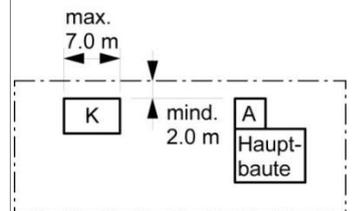
Art. 28 Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände.

² Wenn Schattenwurf, Lichtentzug und Brandschutzvorschriften berücksichtigt sind, keine ortsbaulichen Gründe dagegen sprechen und die betroffenen Grundeigentümer zustimmen, kann die Baukommission den Gebäudeabstand bis auf 6.0 m reduzieren. Eine weitere Reduktion des Gebäudeabstandes kann nur innerhalb der zulässigen Gebäudelänge beider Bauten gestattet werden. Die Gebäudelänge gemäss Masstabelle darf nicht überschritten werden.

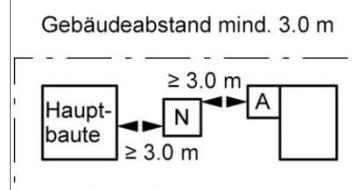
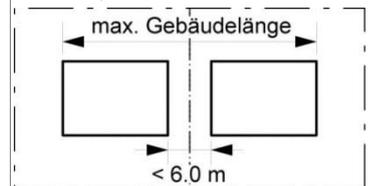
³ Bei An- und Kleinbauten kann der Gebäudeabstand zu anderen Bauten und Gebäuden auf dem gleichen Grundstück bis auf 3.0 m reduziert werden, wenn Schattenwurf, Lichtentzug und Brandschutzvorschriften berücksichtigt sind.

PBG §§ 74-77, Abstände
StrWG §§ 40-45, Abstände gegenüber Strassen
FIGG § 4, Einzäunungen
FIGG § 5, Pflanzungen
PBV § 22, Kleinbauten, Anbauten
PBV § 23, Unterniveaubauten
PBV § 27, Untergeschosse



PBV § 30, Gebäudeabstand

Brandschutzvorschriften (VKF)
PBG § 77, Näherbaurecht



3.3. Bauen an Hanglagen

Art. 29 Bauen an Hanglagen

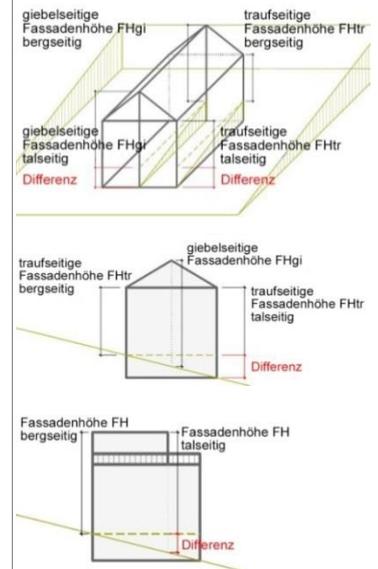
¹ Bauten in Hanglagen erhalten einen Zuschlag zur talseitigen Fassadenhöhe, welche der Differenz der berg- und talseitig gemessenen Fassadenhöhe entspricht. Der Zuschlag beträgt höchstens 2.0 m.

² Attikageschosse gemäss § 29 PBG müssen talseitig um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt sein.

PBV § 29, Attikageschosse

PBV § 39, Terrassenhäuser

PBG § 72 Abs. 1, Baureife



3.4. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Art. 30 Gebäude, Bauten und Anlagen

Gebäude, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die bestehende benachbarte Bebauung
- Stellung, Form und Proportionen,
- die Gliederung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden (Fenster, Balkone), Dächern (Dachaufbauten, -einschnitte, Solaranlagen), Antennen und Reklamen,
- die Anordnung der Erschliessungsanlagen, Parkplätze und Eingänge sowie
- die topografische Einbettung.

PBG §§ 78 und 79, Gestaltung

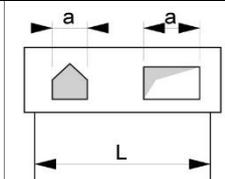
Art. 31 Dachlandschaft

¹ Dachform, -aufbauten und -einschnitte sowie das Bedachungsmaterial haben sich gut in die Dachlandschaft einzufügen.

² Aufbauten und Einschnitte dürfen gesamthaft $\frac{1}{2}$ der Gebäudelänge nicht überschreiten.

³ Bauten in der Wohnzone W2b, Wohn- und Arbeitszone WA2, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe sowie der Pflegeheimzone Pf sind mit symmetrischen Giebeldächern mit Dachneigungen von 25-45° zu versehen. Dies gilt nicht für An- und Kleinbauten.

⁴ Wohnbauten in der Landwirtschaftszone und der Landschaftsschutzzone sind mit symmetrischen Giebeldächern mit Dachneigungen von 25-45° zu versehen.



Summe a = max. $\frac{1}{2}$ L

Art. 32 Aussenraum

¹ Aussenräume privater Grundstücke sind so zu gestalten, dass zusammen mit den Bauten und Anlagen eine gute Gesamtwirkung entsteht.

² Der Raum zwischen Fassadenflucht und Strasse ist möglichst zu begrünen. Die versiegelten Flächen sind auf das erschliessungstechnisch bedingte Minimum zu beschränken.

³ Das Oberflächenwasser von privaten Vorplätzen, Zufahrten etc. darf nicht auf Strassen und Wege der Gemeinde abgeleitet werden.

*StruWV. § 11, Oberflächenwasser
SN 640 050, Grundstückzufahrten*

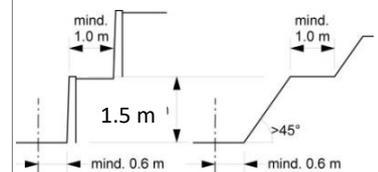
Art. 33 Terrainveränderung

¹ Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.

² Einzelne Stützbauwerke sind bis zu 1.5 m ohne Zwischenbermen zulässig. Höhere Hangsicherungen sind mit Zwischenbermen von mindestens 1.0 m zu versehen. Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 sind ab 1.0 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.0 m zu versehen.

³ Stützbauwerke und Hangsicherungen sind standortgerecht zu bepflanzen.

*PBG § 79, Terrainveränderung
bfu-Geländer und Brüstungen
SIA Norm 358, Geländer und Brüstungen*

**3.5. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzone****Art. 34 Allgemein**

¹ Neu- und Erweiterungsbauten haben durch ihre Stellung und Gliederung der Baukörper sowie Weiterführung der ortsüblichen Aussenraumgestaltung den Massstab und die Bebauungsstruktur zu wahren. Die ortsbildprägende Fassadenstruktur und -gliederung ist beizubehalten und die Gestaltung muss dem jeweiligen Gebäudetyp entsprechen.

² Bei Projekten, die aufgrund des Ortsbildes besondere Anforderungen zu erfüllen haben, kann die Baukommission ein Fachgremium beiziehen.

Art. 35 Dächer

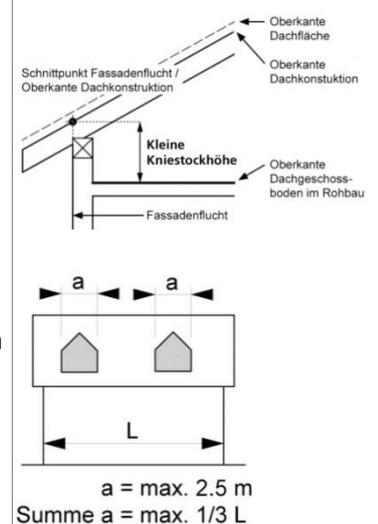
¹ Bauten sind mit symmetrischen Giebeldächern und Dachneigungen von 30-45° zu versehen. Die kleine Kniestockhöhe darf 1.0 m nicht überschreiten. Das Dach muss allseitig vorspringen. Die Trauflinie des Hauptdaches darf bei Giebellukarnen und Schleppegauben nicht unterbrochen werden.

² Dachaufbauten sind als Giebellukarnen oder Schleppegauben auszubilden. Giebellukarnen und Schleppegauben dürfen gesamthaft $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge, der einzelne Bauteil 2.5 m Breite nicht überschreiten. Auf dem gleichen Dach ist jeweils nur eine Art von Dachaufbauten zulässig.

³ Vereinzelt Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Mass von 1.0 m² (Lichtfläche) nicht übersteigen.

⁴ Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

⁵ Pult- und Flachdächer sind nur bei An- und Kleinbauten zugelassen.



<p>Art. 36 Fassaden</p> <p>¹ Die Gliederung, die Materialwahl, die Proportionen der einzelnen Bauteile und die Farbgebung von Fassaden, Fenstern, Fensterläden und Türen haben der ortsüblichen Bauweise zu entsprechen.</p> <p>² Balkone sind bei Ersatzbauten zulässig, sofern sie sich in das Erscheinungsbild des Gebäudes und in die Umgebung gut einordnen.</p> <p>³ Lauben sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.</p> <p>⁴ Bei Renovationen, Erneuerungen und Umbauten sind kunsthistorisch wertvolle Riegel- und Ständerbaukonstruktionen möglichst sichtbar zu erhalten.</p>	
<p>3.6. Ausstattung</p> <p>Art. 37 Parkierung für Fahrzeuge</p> <p>¹ Bei Einfamilienhäusern sind mindestens 2 Parkfelder zu erstellen.</p> <p>² Bei Mehrfamilienhäusern sind mindestens 1.5 Parkfelder pro Wohnung plus 1 Besucherparkfeld pro 4 Wohnungen zu erstellen. Besucherparkfelder sind deutlich zu bezeichnen und dauernd als solche zu erhalten.</p> <p>³ Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen wird von der Baukommission unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Normen bestimmt.</p>	<p><i>PBG § 88, Parkfelder, Verkehrsflächen</i></p> <p><i>PBV § 34, Privilegierte Parkierungsanlagen</i></p> <p><i>StrWG § 46, Abstellplätze und Garagen</i></p> <p><i>StrWV § 12, Zufahrten, Zugänge</i></p> <p><i>SN 640 281, Parkieren</i></p>
<p>Art. 38 Nebennutzflächen</p> <p>¹ In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Eingangs genügend grosse, gemeinsame Abstellräume und/oder gut beleuchtete, überdachte Abstellanlagen für Zweiräder vorzusehen. Der Parkierungsbedarf wird von der Baukommission unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Normen bestimmt.</p> <p>² In Mehrfamilienhäusern sind den Wohnungen zugehörige Abstellräume von mindestens 8% der jeweiligen Geschossfläche zu erstellen.</p>	<p><i>SN 640 065/066, Veloparkierung</i></p> <p><i>Veloparkierung, Handbuch (ASTRA 2008)</i></p>
<p>4. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN</p>	<p><i>PBG §§ 98 - 111, Bewilligungsverfahren</i></p>
<p>Art. 39 Ausnahmbewilligung</p> <p>Die Baukommission kann in Dorfzonen zum Schutz des Ortsbilds und zur Siedlungserneuerung Ausnahmen von den Bau- und Gestaltungsvorschriften gewähren.</p>	<p><i>PBG § 92, Ausnahmen</i></p>

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Zonenbezeichnung

Die geltenden Zonenbezeichnungen der Gemeinde Homburg werden wie folgt vereinheitlicht:

Bezeichnung bisher		Bezeichnung neu	
W 2	Wohnzone	W2b	Wohnzone
WG 2	Wohn- und Gewerbezone zweigeschossig	WA2	Wohn- und Arbeitszone
D	Dorfzone	D2	Dorfzone
Wz	Weilerzone	We	Weilerzone
G	Gewerbezone	Aa	Arbeitszone a, Kleingewerbe und Dienstleistung
Oe	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
P	Parkplatzzone	P	Parkplatzzone
Pf 2	Pflegeheimzone	Pf	Pflegeheimzone
SLi	Spezialbauzone Litzenmoos	SL	Sonderbauzone Lagerung
Fh	Freihaltezone	Fh	Freihaltezone
Lw	Landwirtschaftszone	L	Landwirtschaftszone
Ls	Landschaftsschutzzone	Ls	Landschaftsschutzzone
Ns	Naturschutzzone	Ns	Naturschutzzone
Ab	Abbauzone	Ab	Abbauzone
DB	Aushubdeponiezone Bulgen	DB	Aushubdeponiezone Bulgen
DA	Inertstoffdeponie Aspi	DA	Inertstoffdeponie Aspi
Ar	Zone archäologischer Funde	Ar	Zone archäologischer Funde
Us	Umgebungsschutzzone	Os	Ortsbild- und Umgebungsschutzzone
Gp	Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht	Gp	Zone Gestaltungsplanpflicht
---		Ng	Gefahrenzone

Art. 41 Anwendung bisherigen Rechts

¹ Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Baukommission bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach neuem Recht zu beurteilen.

PBV § 56, Anwendung bisherigen Rechtes

Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgender Erlass wird aufgehoben:

- Baureglement vom 5. August 2003, Entscheid Nr. 74
- und alle weiteren Baureglementsänderungen

Art. 43 Inkrafttreten

Das Baureglement tritt mit dem Inkraftsetzungsbeschluss der Gemeindebehörde in Kraft.

PBG § 6, Inkraftsetzung

Anhang: 1. Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien**Bundesrecht**

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	210
NHG / NHV	BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung	451 / 451.1
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	520.1
RPG / RPV	Raumplanungsgesetz mit Verordnung	700 / 700.1
EnG / EnV	Energiegesetz mit Verordnung	730.0 / 730.01
USG	Umweltschutzgesetz mit Verordnungen	814.01
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	814.011
StfV	Störfallverordnung	814.012
TVA	Technische Verordnung über Abfälle	814.600
LRV	Luftreinhalte-Verordnung	814.318
LSV	Lärmschutz-Verordnung	814.41
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	814.710
GSchG / GSchV	Gewässerschutzgesetz mit Verordnung	814.20 / 814.201
ArG	Arbeitsgesetz	822.11
BauAV	Bauarbeiten Verordnung	832.311
LwG	Landwirtschaftsgesetz	910.1
WaG / WaV	Waldgesetz mit Verordnung	921.0 / 921.01

Kantonales Recht

GemG	Gesetz über die Gemeinden	131.1
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	170.1
NHG / NHV	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung	450.1 450.11
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	700 / 700.1
	Gesetz über den Feuerschutz mit Verordnung	708.1 / 708.11
	Gesetz über den Wasserbau mit Verordnung	721.1 / 721.11
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung	725.1 / 725.10
ENG / ENV	Energienutzungsgesetz mit Verordnung	731.1 / 731.11
	Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	814.0-8
FIGG	Gesetz über Flur und Garten	913.1
WaldG / WaldV	Waldgesetz mit Verordnung	921.1 / 921.11

Kommunales Recht

GO	Gemeindeordnung	
----	-----------------	--

Normen und Richtlinien

Bei der Planung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten:

SN 521 500	Hindernisfreie Bauten (Ausgabe 2009)
SN 592 000	Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012)
SN 640 066	Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen (Ausgabe 2011)
SN 640 281	Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen (Ausgabe 2006)
SN 640 291a	Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen (Ausgabe 2006)
SN 640 050	Grundstückzufahrten (Ausgabe 1993)
SIA 112/1	Nachhaltiges Bauen - Hochbau
SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 180	Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau
SIA 181	Schallschutz im Hochbau
SIA 358	Geländer und Brüstungen
SIA 380/1	Thermische Energie im Hochbau
SIA 384/1	Heizungsanlagen in Gebäuden
VKF	Brandschutznorm
bfu / Suva	Sicherheitsempfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Suva
EKAS	Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Anhang: 2. Abkürzungsverzeichnis

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
DBU	Departement für Bau und Umwelt (Thurgau)
FIGG	Gesetz über Flur und Garten
GO	Gemeindeordnung
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
LSV	Eidg. Lärmschutz-Verordnung
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft
NHG / NHV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung
RPG / RPV	Eidg. Raumplanungsgesetz mit Verordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung
TVA	Eidg. Technische Verordnung über Abfälle
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute